OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553360/2/BeH**

Datum: **Linz, 3. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. August 2025, GZ: BHGMN-2023-162068/24-GLO, betreffend eines naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 6. März 2025 hat B__, unter Beilage von Projektunterlagen eine naturschutzrechtliche Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 für einen Viehunterstand auf dem Grundstück Nr aaa, KG bbb C__, Marktgemeinde Altmünster bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde, bB) eingebracht.

Mit an B__ adressiertem Bescheid der bB vom 28. April 2025, GZ: BHGMN-2023-162068/19-BUT, wurde die von ihm angezeigte Errichtung des Viehunterstandes gemäß § 6 Abs 3 iVm § 6 Abs 1 Z 1 und § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 naturschutzrechtlich untersagt.

I.2. Mit Bescheid der bB vom 12. August 2025, GZ: BHGMN-2023-162068/24-GLO, wurde A__ (in weiterer Folge: beschwerdeführende Partei, bP) gemäß § 58 iVm § 6 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides den gesetzmäßigen Zustand durch Entfernung des Heustadls auf Grundstück Nr aaa, KG bbb C__, Marktgemeinde Altmünster, wiederherzustellen und die Durchführung der Maßnahme unverzüglich der bB unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Begründend wird von der bB auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die Errichtung des gegenständlichen Viehunterstandes bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 28. April 2025 untersagt worden, das Gebäude bereits in der Natur vorhanden sei und daher der bP als Grundstückseigentümer die Entfernung aufzutragen sei. Ein Alternativauftrag gemäß § 58 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 war nicht zu erteilen, da bereits eine Untersagung zum gegenständlichen Gebäude vorliege.

I.3. Dagegen erhob die bP Beschwerde (Schriftstück eingebracht per Mail vom 10. September 2025) und beantragte die Behebung, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass der Viehunterstand – unter Auflagen – bestehen bleiben dürfe.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Viehunterstand für die landwirtschaftliche Nutzung/Bewirtschaftung erforderlich sei, der Abbruchauftrag unverhältnismäßig sei und in anderen Fällen Bauwerke vergleichbarer Art genehmigt worden seien.

I.4. Die bB legte am 26. September 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Die bB führt im Vorlageschreiben ergänzend zur Aktenlage und Bescheidbegründung zusammengefasst aus, dass dem Pächter, B__, seine eingebrachte Anzeige zum Neubau des gegenständlichen Viehunterstandes aufgrund des negativen Ergebnisses des von der bB eingeholten Gutachtens untersagt worden sei. Da das beantragte Vorhaben bereits umgesetzt worden sei, sei der nunmehr bekämpfte Bescheid zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands an die bP als Grundeigentümerin erlassen worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (vgl sogleich die Ausführungen unter Punkt III.).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

B__ zeigte am 6. März 2025 den Neubau eines Viehunterstandes für Rinder auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, Marktgemeinde Altmünster, unter Vorlage von Projektunterlagen bei der bB an. [Anzeige samt Projektunterlagen, ON 5 und ON 11 Behördenakt]

Dieses Vorhaben wurde B__ mit Bescheid der bB vom 28. April 2025, GZ BHGMN-2023-162068/19-BUT, gemäß § 6 Abs 3 iVm § 6 Abs 1 Z 1 und § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 untersagt. [Untersagungsbescheid, ON 19 Behördenakt]

Dieses angezeigte und untersagte Vorhaben wurde bereits auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, Marktgemeinde Altmünster, realisiert. [Gutachten ASV D__ vom 20. März 2025, ON 15 Behördenakt]

Die bP ist Eigentümerin dieses Grundstücks [Grundbuchsauszug, ON 9 Behördenakt]. B__ ist Pächter des Grundstücks.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Hinsichtlich sämtlicher entscheidungswesentlichen Sachverhaltspunkte (insb. Lage und Ausführung des Vorhabens, Identitäten des Anzeigenden und Grundstückseigentümers) ergab das Beweisverfahren keine Widersprüche.

Wenn die bP entgegen den Schlussfolgerungen der bB im (dem Wiederherstellungsverfahren vorausgegangenen) Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 vermeint, es mangle an entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen etwa zu Notwendigkeit des Unterstandes für die Landwirtschaft etc und diesbezüglich weitere Beweisanträge stellt, so handelt es sich hierbei im gegenständlichen Wiederherstellungsverfahren gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 nicht um entscheidungswesentliche Punkte und waren diesbezüglich daher auch keine Feststellungen zu treffen bzw weitergehende Ermittlungsschritte zu setzen (vgl dazu sogleich die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 54/2019, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

[…]

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind

die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
[…]
(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
[…]"

III.2. Sache des Beschwerdeverfahrens

Vorab ist festzuhalten, dass Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens der von der bB gegenüber den bP ergangene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend des im Spruch näher konkretisierten Viehunterstandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 ist. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat im Rahmen seiner Überprüfungsbefugnis lediglich über die Rechtmäßigkeit dieses von den bP mittels Beschwerde bekämpften Wiederherstellungsbescheides nach der zu ihrem Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage absprechen (vgl zur für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts maßgeblichen Sach- und Rechtslage für viele VwGH 07.11.2024, Ro 2022/10/0021 mwN).

Nicht verfahrensgegenständlich ist hingegen der bereits von den bB am 28. April 2025 an eine von der bP verschiedene Person (Konsenswerber: B__) ergangene und – soweit aus den Akten ersichtlich – bis dato unbekämpft gebliebene Untersagungsbescheid.

III.3. Voraussetzungen für einen Auftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 - Adressat

Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung/Anzeige voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN). Dies ist vielmehr einem allfälligen Bewilligungs-/Anzeigeverfahren vorbehalten (vgl § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

§ 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nennt – anders als etwa die Bestimmung des § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994, welche auf den Eigentümer der baulichen Anlage abstellt – als primär Verpflichteten zur Widerherstellung des gesetzmäßigen Zustandes die „*Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen*" und nur subsidiär die „*verfügungsberechtigte[n] Person*".

Der Gesetzgeber sieht demnach vor, dass zuerst – soweit diese greifbar (bekannt) ist – jene Person zur Widerherstellung gehalten ist, die das Vorhaben tatsächlich ausgeführt hat bzw ausführen hat lassen. Die zur Wiederherstellung nach § 58 Oö. NSchG 2001 verpflichtete Person ist daher nicht jedenfalls der Grundeigentümer. Dies geht auch deutlich aus einer Zusammenschau mit der Bestimmung des § 58 Abs 7 Oö. NSchG 2001 hervor, wenn darin eine Duldungspflicht des Grundeigentümers (samt entsprechender Parteistellung im Wiederherstellungsverfahren, vgl dazu die Erläuterungen im AB 1051/2014 BlgLT 41 GP zu LGBl 35/2014) für den Fall vorgesehen ist, dass dieser nicht der zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes Verpflichteter ist. Von einem „Ausführenlassen" kann nur dann gesprochen werden, wenn die Ausführung des Vorhabens aktiv veranlasst wurde; weder die Duldung der Ausführung noch die Zustimmung des Grundeigentümers dazu entsprechen dem Begriff des „Ausführenlassens" (vgl idS VwGH 02.07.2008, 2005/10/0189).

Im vorliegenden Fall wurde das gegenständliche Vorhaben gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 von B__, bei dem es sich um den Pächter der Flächen handelt, angezeigt und erging ihm gegenüber der Untersagungsbescheid der bB vom 28. April 2025. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass jene Person, die das Vorhaben ausführen (lassen) wollte, nicht die bP als Eigentümerin, ist, sondern vielmehr jene Person, die das Vorhaben samt Vorlage der entsprechenden Projektunterlagen angezeigt hat. Diese ist gegenüber der bB aktiv in Hinblick auf die Ausführung des gegenständlichen Vorhabens in Erscheinung getreten und wollte durch Anzeige des Vorhabens eine naturschutzbehördlich konsentierte Realisierung bewirken.

Davon ging offenbar auch die bB aus, da sie keinen grundsätzlich gemäß § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 erforderlichen „Alternativauftrag" erlassen hat, sondern vielmehr den gegenüber dem Anzeiger (Konsenswerber) B__ (und gerade nicht gegenüber der bP) erlassenen Untersagungsbescheid auch im vorliegenden Wiederherstellungsverfahren als bereits rechtskräftigen Abspruch über die Konsensfähigkeit des Vorhabens qualifiziert hat. In diesem Zusammenhang sei nur darauf hingewiesen, dass selbst im Falle eines negativen naturschutzfachlichen Gutachtens eine für den jeweiligen Konsenswerber positive Erledigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist; so kann dieser öffentliche oder private Interessen geltend machen, die die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (vgl § 6 Abs 3 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

Da sohin der gegenständliche Wiederherstellungsauftrag aufgrund Vorliegens eines von der Person der bP verschiedenen Primärverpflichteten nicht an die bP als Grundeigentümerin ergehen hätte dürfen, war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene, an die bP adressierte Wiederherstellungsbescheid zu beheben.

Auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 58 Oö. NSchG 2001 und die von der bP vorgebrachten Punkte war angesichts dessen nicht weiter einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen bzw dem Adressaten eines Wiederherstellungsauftrages ab (vgl insb die zuvor unter Punkt III.3. zitierte Rechtsprechung), noch ist die im gegenständlichen Fall zentrale Rechtsfrage, wer primär gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 zur Widerherstellung verpflichtet werden kann, unklar. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger